



Kanton Aargau
Gemeinde Mülligen



Die Einwohnergemeinde Mülligen erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 folgende

Gemeindeordnung



1 Allgemeines

Amt- und Funktionsbezeichnungen in dieser Gemeindeordnung beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 1

Begriff Die Einwohnergemeinde Mülligen ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechtes mit allgemeinen Zwecken und eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst das durch die Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

Die Einwohnergemeinde Mülligen wird in dieser Gemeindeordnung als „Gemeinde“ bezeichnet.

§ 2

Einbindung und Führung Der Gemeinderat ist dafür besorgt, dass die Bevölkerung angemessen in das Gemeindegeschehen eingebunden wird.

Der Gemeinderat ist Führungs- und Vollzugsorgan der Gemeinde. Er kann die Gemeinden mit strategischen Instrumenten führen.

2 Organisationsform und Organe

§ 3

Organisationsform Die Gemeinde untersteht der Organisation mit Gemeindeversammlung.

§ 4

Organe Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung,
- b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne,
- c) der Gemeinderat,
- d) der Gemeindeammann,
- e) die Kommissionen und das Gemeindepersonal mit eigenen Entscheidungsbefugnissen



3 Behörden und Kommissionen

§ 5

Mitgliederzahl

Die Zahl der von den Stimmberechtigten zu wählenden Behörden- und Kommissionsmitgliedern wird wie folgt festgesetzt:

1. Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und weiteren 3 Mitgliedern;
2. ...¹
3. Die Finanzkommission besteht aus 5 Mitgliedern;
4. In das Wahlbüro sind 2 Stimmenzähler und 2 Ersatzmitglieder zu wählen;
5. In die Steuerkommission sind 3 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied zu wählen.

4 Durchführung der Wahlen

§ 6

Wahlart

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt. Der Gemeinderat wählt die Abgeordneten in die Gemeindeverbände.

§ 7

Der Gemeinderat, der Gemeindeammann und der Vizeammann werden in gleichzeitiger Wahl gewählt.

5 Veröffentlichungen

§ 8

Publikation

Die im Gemeindegesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde werden in dem vom Gemeinderat zu bezeichnendem offiziellen Publikationsorgan veröffentlicht.

¹ § 5 geändert (Gemeinderatsbeschluss vom 15.11.2021)



6 Beschlussfassung in der Gemeindeversammlung und Referendumsrecht

§ 9

*Abschliessende
Beschluss-
fassung*

Gemäss § 30 des Gemeindegesetzes entscheidet die Gemeindeversammlung über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

§ 10

Referendumsrecht

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Fünftel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

7 Zuständigkeiten und Kompetenzen

§ 11

Gemeinderat

Zusätzlich zu den in den §§ 37ff Gemeindegesetz festgelegten Aufgaben und Befugnissen werden dem Gemeinderat folgende Kompetenzen übertragen:

- a) Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes
- b) Grundstückkäufe bis zum Höchstbetrag von Fr. 250'000.00 pro Amtsperiode.
- c) Grundstückverkäufe bis zum Höchstbetrag von Fr. 100'000.00 pro Amtsperiode.
- d) Grundstücktausch bis zu je 1'000 m² Tauschfläche, pro Einzelfall.

Der Gemeinderat hat der Gemeindeversammlung darüber jährlich Rechenschaft abzulegen.



Gemeinde-
versammlung

§ 12

In die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen:

- a) Alle weiteren Verträge über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken
- b) Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes
- c) Die Zusicherung für das Gemeindebürgerrecht an Ausländerinnen und Ausländer.

§ 13

Kommissionen
und
Angestellte
der
Verwaltung

Der Gemeinderat kann die Vorbereitung von Geschäften, die in seine Zuständigkeit fallen, Kommissionen oder Verwaltungsabteilungen übertragen.

Der Gemeinderat kann im Rahmen der kantonalen Vorschriften Entscheidungsbefugnisse an eines seiner Mitglieder, an Kommissionen oder an Mitarbeitende der mit der entsprechenden Aufgabe betrauten Verwaltungsstelle übertragen. Deren Entscheide können von den Betroffenen nach Massgabe des Gemeindegesetzes an den Gemeinderat weitergezogen werden.

Die Einzelheiten sind vom Gemeinderat in einem Reglement festzulegen.

8 Inkrafttreten

§ 14

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 01. Juli 2017 in Kraft. Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

Gemeinderat Mülligen

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber

U. Graf

H.P. Meier

Von der Einwohnergemeinde beschlossen am 18.11.2016
Von der Einwohnergemeinde angenommen an der Urnenabstimmung vom
Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am